

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) des Auftraggebers

1. Grundlagen

- 1.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsschlüssen infolge ständiger Vergabepraxis gegeben sind. Es handelt sich um ergänzende und zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 1.2 Durch Vereinbarung dieser AVB ist die VOL/B (Fassung 2003; abgedruckt im Bundesanzeiger 178 a vom 23.09.2003) Bestandteil des Vertrages.
- 1.3 Die im Folgenden angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die jeweilige Regelung in den VOL/B.
- 1.4 Die nachfolgend verwendeten Abkürzungen stehen für die entsprechenden Gesetzestexte: BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), StGB (Strafgesetzbuch), HGB (Handelsgesetzbuch), UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb).

2. Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

- 2.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs-/Verwendungsstelle (inkl. Abladen) sowie für die entsprechende Transportversicherung, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 2.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Güteprüfung/Abnahme eine umfassende Dokumentation für alle im Angebot genannten Positionen zur Verfügung. Die Dokumentation ist in Textform in 3-facher Ausfertigung und in digitaler Form zu übergeben; die Kosten sind im Angebotspreis enthalten.

3. Vertragsbestandteile

- 3.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- 3.2 Vertragsbestandteile werden:
 1. Auftragschreiben des Auftraggebers
 2. ggf. Protokoll zum technischen Klärungsgespräch
 3. Angebot des Auftragnehmers (entspricht den ausgefüllten Vergabeunterlagen)
 4. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
 5. Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Deutschen Ausschreibungsblatt
 6. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB, Stand 01/2017)
 7. Allgemeine Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen (VOL/B)Bei Widersprüchen gilt grundsätzlich die unter 3.2 aufgeführte Reihenfolge; bei inhaltlichen Widersprüchen innerhalb einer Geltungsstufe hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich einen schriftlich Hinweis zu erteilen; im Zweifel hat der Auftragnehmer die detaillierte beschriebene Leistung zu erbringen. Verbleiben Zweifel, hat der Auftraggeber ein Leistungsbestimmungsrecht in den Grenzen des § 315 BGB.
- 3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie den Vertragsbedingungen des Auftraggebers nicht entgegenstehen und vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

4. Lieferzeit

Bei der Vereinbarung von Kalenderwochen-Terminen gilt Freitag, 15:00 Uhr, als Ende der Kalenderwoche (Lieferzeit).

5. Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenan-
satz und Einheitspreis entspricht.

6. Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

6.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leis-
tung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.

6.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten
Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

7. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftragge-
ber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

8. Ausführung der Leistung (§ 4)

8.1 Vom Auftragnehmer werden ausschließlich Neuteile eingebaut und geliefert.

8.2 Die vom Auftragnehmer verwendeten Computersysteme zur Steuerung und Auswer-
tung entsprechen dem neuesten Stand der Technik.

8.3 Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unter-
richten.

9. Art der Anlieferung und Versand (§ 6)

Die Anlieferung erfolgt frei Verwendungsstelle in einem Los nach vorheriger schriftli-
cher Ankündigung. Der Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers wird die Anlieferung
überwachen und Güteprüfung/Abnahme durchführen.

10. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten
des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des
Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, ver-
spricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Hand-
lungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist
es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse
einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

11. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel

11.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem.
§ 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten,
wenn der Auftragnehmer oder sein Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzu-
lässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Drit-
ten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Ver-
trags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zu-
wendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt,
anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten
strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB
(Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB

- (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 11.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nr. 11.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 11.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nr. 11.1 b) oder 11.1 c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 11.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

12. Vertragsstrafe (§ 11)

Überschreitet der Auftragnehmer die Vertragsfristen schuldhaft, ist eine Vertragsstrafe von 0,1 % pro Werktag zu zahlen; höchstens jedoch 8 % der Netto-Abrechnungssumme.

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Soweit der tatsächlich nicht nutzbare Teil der Leistung gleichzeitig die Leistung insgesamt nutzlos macht, bezieht sich die Vertragsstrafe auf die gesamte Leistung. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt.

13. Güteprüfung (§ 12)

- 13.1 Die Güteprüfung erfolgt nach den inhaltlichen Kriterien der Abnahme, s. Punkt 14.
- 13.2 Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

14. Abnahme (§ 13)

- 14.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme 1 Woche vorher schriftlich zu beantragen. Teilabnahmen werden nicht vorgenommen. Die Benutzung der Leistung oder eines Teils der Leistung sowie Funktionsprüfungen gelten nicht als Abnahme, soweit diese nicht die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme darstellt.

Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und technischen Geräte auf seine Kosten zu stellen.

Mit der Abnahme erklärt der Auftraggeber, dass das gelieferte Produkt vertragsgemäß erstellt wurde. Die Abnahme muss erklärt werden, wenn keine Mängel der nachfolgend definierten Kategorie 1 und 2 aufgetreten sind. Mängel der Kategorie 3 hemmen die Abnahme nicht.

Kategorie 1: Schwerer Fehler

Das gelieferte Produkt kann nicht genutzt werden. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden.

Kategorie 2: Mittlerer Fehler

Die Funktionalität des Produktes ist nicht soweit eingeschränkt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Mangel kann mit organisatorischen oder sonstigen vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

Kategorie 3: Leichter Fehler

Ein leichter Fehler hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit.

Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien erfolgt im Rahmen der Abnahme durch den Auftraggeber. Differenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Kategorisierung werden im Abnahmeprotokoll niedergelegt.

Mängel der Kategorie 1 werden unverzüglich behoben. Mängel der Kategorie 2 werden soweit möglich während der Abnahmeprüfung behoben. Mängel der Kategorie 3 werden während der Mängelhaftungszeit behoben, wobei sich die Parteien während der Abnahme auf einen Zeitplan zur Mängelbeseitigung einigen.

- 14.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

15. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

16. Rechnungen (§ 15)

- 16.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

- 16.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 16.3 Alle Rechnungen sind 2-fach auszustellen und wie folgt zu adressieren:

**Stadt Dortmund Sondervermögen
- Verpachtung Technologiezentrum -
über TZDO GmbH
Projekt EMV-Labor Verstärkerportfolio
Emil-Figge-Str. 80
44227 Dortmund**

Zusätzlich sind die Rechnungen mit folgendem Leistungsempfänger zu versehen:

Stadt Dortmund Sondervermögen
- Verpachtung Technologiezentrum -
Töllnerstr. 9 - 11
44122 Dortmund

17. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeits-täglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen auf-
gegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinig-
ten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

18. Zahlungen (§ 17)

- 18.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 18.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder
Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- 18.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auf-
traggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der
Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch
nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 18.4 Zahlungsplan:
- 80 % der Nettoauftragssumme bei Lieferung
 - 20 % der Nettoauftragssumme nach mängelfreier Güteprüfung/Abnahme und
Vorlage einer Mängelhaftungsbürgschaft, vgl. Pkt. 22 und 23.

19. Preise

Die Preisvereinbarung dieses Auftrags unterliegt den Bestimmungen der jeweils gel-
tenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträ-
gen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als
Marktpreise im Sinne der o. a. Verordnung, soweit nicht in dem Auftrag ausdrücklich
ein anderer Preistyp angegeben ist.

Durch Zuschlagserteilung ist der Bieter verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf
Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund
der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als
Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der Bieter ist in
diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschrif-
ten der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen
Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu
ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung
des kalkulatorischen Gewinns ein Satz von höchstens 5 v. H. der Netto-Selbstkosten
als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von
6,5 v. H. darf nicht überschritten werden.

20. Überzahlungen (§ 17)

- 20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann
sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB)
berufen.
- 20.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne
Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen,
es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
§ 197 BGB findet Anwendung.

21. Abtretung (§ 17)

- 21.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung
des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forde-
rungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwa-
igen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn
wirksam.
- 21.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftrag gebenden Stelle schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
"Ich erkenne an,
 - a. dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
 - b. dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
 - c. dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
 - d. dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

- 21.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.
- 21.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 21.1 bis 21.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a Satz 1 HGB).
- Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a Sätze 2 und 3 HGB).

22. Sicherheitsleistung (§ 18)

- 22.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung (Vertragserfüllungsbürgschaft) erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 22.2 Die Sicherheit für die Mängelansprüche (Mängelhaftungsbürgschaft) erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 22.3 Ab einem Nettoauftragswert von 50.000 € werden als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche aus Rechten an Mängeln (Mängelhaftung) einschließlich Schadensersatz sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen 5 % der Nettoauftragssumme einschließlich der Nachträge vereinbart.
- Die Mängelhaftungsbürgschaft ist nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den Auftragnehmer zurückzugeben.

23. Bürgschaften (§§ 17 und 18)

- 23.1 Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 23.2 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners sowie für Gegenansprüche, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des Auftraggebers stehen.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 23.3 Der Bürge hat auf erstes Anfordern zu zahlen, außer wenn die Bürgschaft für Mängelhaftung in Anspruch genommen wird.
- 23.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 23.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und
 - eine vereinbarte Sicherheit für die Mängelhaftung geleistet hat.
- 23.6 Die Urkunde über die Mängelhaftungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 23.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
- 24 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)**
Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 25 Schriftverkehr**
Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 26 Vertragsänderungen / Erfüllungsort / Gerichtstand**
- 26.1 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform; das gilt auch für diese Klausel.
- 26.2 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers in Dortmund.
- 26.3 Gerichtsstand ist Dortmund.
- 27 Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstel-

len sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

_____, den _____

Name des Unterschriftleistenden

Unterschrift

Abdruck des Firmenstempels